

116

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB §§ 829, 254 Ca

Zur Frage, ob und inwieweit einem bei einem Kraftfahrzeug-
unfall verletzten Kinde entgegengehalten werden kann, daß
es seine Verletzung mitverursacht hat (§§ 829, 254 BGB).

BGH, Urt.v. 24. Juni 1969 - VI ZR 15/68 - OLG Hamm

LG Paderborn

/116

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 15/68

URTEIL

Verkündet am

24. Juni 1969
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Allgemeinen Innungskrankenkasse für den Kreis H [REDACTED],
B [REDACTED]straße,
vertreten durch ihren Geschäftsführer P [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten,
Anschlußberufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. den Dreher Wilhelm D [REDACTED],
N [REDACTED], O [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. den Fabrikanten August K [REDACTED],
Be [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger,
Anschlußberufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

ML

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Weber, Prof.Dr. Nüßgens, Sonnabend und Dunz

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 21. November 1967 insoweit, als es zum Nachteil der Klägerin erkannt hat, aufgehoben.

Auf die Anschlußberufung der Klägerin wird das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn vom 13. April 1967 abgeändert. Der gegen den Zweitbeklagten erlassene Vollstreckungsbefehl des Amtsgerichts Höxter vom 23. Dezember 1966 - 2 B 1615/66 - wird aufrecht erhalten. Der Erstbeklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.811,80 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 26. November 1966 zu zahlen. Beide Beklagten haften als Gesamtschuldner.

- II. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Am 5. Juni 1965 war der damals fast 4-jährige Hans-Dieter Pe [REDACTED] mit seiner Tante nach H [REDACTED] gefahren und am Nachmittag mit einem Postomnibus wieder nach L [REDACTED] zurückgekommen. Von dort wollte ihn sein Vater, der gegenüber der Haltestelle mit seinem Wagen den Omnibus erwartete, wieder abholen. Nachdem der Omnibus am rechten Straßenrand angehalten hatte, stieg die Tante mit dem Kind aus und wollte warten, bis der Omnibus weitergefahren war, um dann zu dem jenseits der Straße parkenden Vater zu gehen. Dabei riß sich jedoch das Kind, das den Vater schon vom Omnibus aus gesehen hatte, von der Hand der Tante los und lief vor dem Omnibus über die Straße. In diesem Augenblick wollte der Erstbeklagte in dem Kraftwagen des Zweitbeklagten an dem haltenden Omnibus vorbeifahren. Obwohl er, mit einer Geschwindigkeit von 40 km/st fahrend, sofort scharf bremste und nach links lenkte, erfaßte er mit der vorderen rechten Ecke seines Wagens das Kind. Dieses mußte einige Zeit im Krankenhaus liegen. Die Heilungskosten übernahm die klagende Innungskrankenkasse, deren Mitglied der Vater des Kindes war.

Die Klägerin nimmt mit der Klage, gestützt auf § 1542 RVO, die Beklagten auf Ersatz ihrer Aufwendungen in Höhe von 1.811,80 DM nebst Zinsen in Anspruch. Sie wirft dem Erstbeklagten vor, er habe nur einen Abstand von 1 m von dem Omnibus gehalten und sei zu schnell gefahren. Sie hat über die Klagesumme beim Amtsgericht zunächst einen Voll-

streckungsbefehl gegen den Zweitbeklagten erwirkt. Auf seinen Einspruch hat das Landgericht den Vollstreckungsbefehl zwar aufgehoben, der Klage jedoch gegen beide Beklagte in Höhe von 905,90 DM nebst Zinsen stattgegeben. Dabei ist es von einer Haftung der Beklagten aufgrund der §§ 7, 18 StVG ausgegangen, hat aber angenommen, daß auch das Kind sich grob verkehrswidrig verhalten habe. Es müsse daher in entsprechender Anwendung des § 829 BGB, da es sozialversichert sei, die Hälfte des Schadens selbst tragen.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Berufung und die Klägerin Anschlußberufung eingelegt. Die Beklagten haben um volle Abweisung der Klage gebeten, die Klägerin um Verurteilung der Beklagten in vollem Umfang.

Das Oberlandesgericht hat beide Rechtsmittel zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält mit Recht die Ersatzpflicht der Beklagten schon gemäß §§ 7, 18 StVG für gegeben, weil der Erstbeklagte den Omnibus nur mit einem Abstand von 1 m passiert habe, dann aber nicht mit 40 km/st habe fahren dürfen, wenn er noch vor Fußgängern, die vor dem Bus her einige Schritte in die Fahrbahn hätten treten können, zum Stehen habe kommen wollen (BGHSt 13,

169 und BGH 4 StR 62/68 vom 10. April 1968 in NJW 1968, 1532; Senatsurteil vom 21. Februar 1967 - VI ZR 145/65 = VersR 1967, 582 und vom 9. April 1968 - VI ZR 27/67 = VersR 1968, 702). Das Berufungsgericht hält aber auch den Einwand der Beklagten für begründet, daß das Kind den Unfall in grob verkehrswidriger Weise mitverschuldet habe. Angesichts der Tatsache, daß es sozialversicherungspflichtig sei, sei eine Schadensteilung billig (§§ 829, 254 BGB).

II. Der Standpunkt des Berufungsgerichts kann nicht gebilligt werden.

1. Richtig ist zwar, daß die Billigkeitsregel des § 829 BGB auch dann entsprechend - sozusagen spiegelbildlich - im Rahmen des § 254 BGB anzuwenden ist, wenn ein Kind den ihm entstandenen Schaden, für den es einen anderen ersatzpflichtig macht, mitverursacht hat. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (BGHZ 37, 102; Urteile vom 17. Dezember 1963 - VI ZR 29/63 = VersR 1964, 385 und vom 23. Februar 1965 - VI ZR 245/63 = VersR 1965, 503 sowie vom 4. Juli 1967 - VI ZR 17/66 = VersR 1967, 1001). Daran ist trotz der Einwendungen der Revision festzuhalten. Diese Schadensteilung müßte sich, wäre sie berechtigt, die Klägerin gemäß den §§ 412, 404 BGB i.V. mit § 1542 RVO entgegenhalten lassen. Jedoch darf bei entsprechender Anwendung des § 829 BGB nicht aus den Augen gelassen werden, daß die Voraussetzungen, von denen das Gesetz die unmittelbare Anwendung dieser Vorschrift (Klage gegen das Kind) abhängig macht, erst recht in dem umgekehrten Fall vorliegen müssen. Hierzu kann es daher

nur in Ausnahmefällen kommen (vgl. Böhmer VersR 1962, 215, 823 und MDR 1962, 778). Die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzes, daß schuldunfähige Personen weder ersatzpflichtig sind noch einen Teil ihres Schadens selbst tragen müssen, darf nicht schon dann durch das Billigkeitsurteil des § 829 BGB korrigiert werden, wenn die Billigkeit, etwa im Hinblick auf die beiderseitigen Vermögensverhältnisse, dieses erlaubt. Vielmehr muß die Billigkeit diese Korrektur (ganz oder teilweise) erfordern (so § 829 BGB), wie schon die Einschränkung zeigt, daß der Geschädigte nicht Ersatz bei einem Aufsichtspflichtigen darf erlangen können. Seine "Bedürftigkeit" ist daher mindestens ebenso Voraussetzung einer Haftung aus § 829 BGB wie die "Leistungsfähigkeit" des Schädigers. Um das Billigkeitsurteil zutreffend fällen zu können, bedarf es der Würdigung der gesamten Umstände des Haftpflichtfalles, wobei dann allerdings vor allem die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen sind. Die beiderseitigen Vermögensverhältnisse allein fordern noch nicht, entgegen §§ 827, 828 BGB auch einen nicht verantwortlichen Schädiger für haftbar zu erklären - erst recht nicht der Umstand, daß einer der Beteiligten (oder gar beide) versichert ist, sei es haftpflichtversichert (freiwillig, gesetzlich oder zwangsversichert), sei es unfall- oder sonst schadensversichert (vgl. BGHZ 23, 90, 99; Senatsurteile vom 13. Juni 1958 - VI ZR 109/57 - LM § 829 BGB Nr. 2 = VersR 1958, 485, 487 und vom 26. Juni 1962 - VI ZR 152/51 = VersR 1962, 811).

Auszugehen ist von den die Schadensersatzpflicht auslösenden, im vorliegenden Fall das Mitverschulden begründenden Handlungen der Beteiligten (vgl. BGHZ 23, 99). Dabei ist der Anteil, der jeden von ihnen an der Verursachung trifft und ihm als Verschulden zur Last fällt, klarzustellen und zu werten. Denn oft fordert die Billigkeit es nicht, daß ein Schuldunfähiger auch dann, wenn sein Verursachungsbeitrag und seine Fahrlässigkeit (seine Zurechnungsfähigkeit unterstellt) nur gering gewesen sind, dem anderen Teil, dessen Mitverschulden überwiegt, deshalb Ersatz (wenn auch nur zum Teil) leisten soll, weil er vermögend, der andere aber arm ist. So schloß § 44 I 6 des Preußischen Allgemeinen Landrechts, der dem § 829 BGB als Vorbild gedient hat, den Billigkeitsanspruch von vornherein aus, wenn der Schädiger den Schuldunfähigen "durch sein eigenes auch nur geringes Versehen zu der schädlichen Handlung veranlaßt" hatte (ebenso § 1308 österreichisches ABGB). An die Stelle der mangelnden Schuldfähigkeit kann in der Regel nur dann mittels § 829 BGB die bessere wirtschaftliche Lage als Zurechnungsgrund gesetzt werden, wenn die "natürliche" Schuld wenigstens in solchem Maße gegeben war, daß ihre haftungsrechtliche Zurechnung nach Heranziehung des wirtschaftlichen Gesichtspunkts gerecht und billig erscheint. Der Senat hat schon hinsichtlich der nach § 829 BGB zu berücksichtigenden Lebensverhältnisse der Beteiligten darauf hingewiesen, daß die Durchbrechung des Schuldprinzips mittels § 829 BGB nach dem Sinn dieser Ausnahmegvorschrift nur dann und insoweit erlaubt ist, als es sich um wirklich ins Gewicht fallende, erhebliche Unterschiede handelt, die es un-

billig erscheinen lassen, daß der Schuldunfähige im ungestörten Genuß seiner Mittel bleibe, während der andere Teil die Lasten aus dem Unglücksfall allein zu tragen hätte (vgl. das angeführte Urteil vom 13. Juni 1958). Dies gilt im gewissen Sinne auch hinsichtlich der übrigen Umstände des Falles, insbesondere bezüglich des beiderseitigen Verschuldens. Auch hier muß ein derart ins Gewicht fallendes Gefälle vorhanden sein, daß die Billigkeit eine Korrektur des an sich aus den §§ 827, 828 BGB folgenden Ergebnisses "fordert". Daher haben die Oberlandesgerichte, deren Rechtsprechung der Senat in seinem Urteil BGHZ 37, 102 angeführt und gebilligt hat, es bisher - soweit ersichtlich - stets abgelehnt, die Haftung des Schädigers, dessen Schuld schwer war, zu Lasten eines Kindes, dessen "Schuld" nur gering wog, nach §§ 829, 254 BGB zu kürzen (vgl. Hauß, Bespr. zu BGHZ 37, 102 in LM § 254 BGB [Ca_7 Nr. 2; Soergel/Reimer Schmidt 9. Aufl. § 254 Anm. 17]).

2. Von solcher Unbilligkeit kann im vorliegenden Fall keine Rede sein.

a) Die Verantwortung, die die Beklagten an der Verletzung des Kindes trifft, ist nicht so gering im Verhältnis zu der "Schuld" des Kindes, daß es als unbillig empfunden werden müßte, wenn sie voll haften sollten. Zwar hat das Berufungsgericht die Verurteilung auf die §§ 7, 18 StVG gestützt und nicht, wie dies die Klägerin verlangt hatte, auf die §§ 823, 831 BGB, nämlich

auf nachgewiesenes Verschulden. Das war, da das Klagebegehren ohne weiteres nach den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes begründet war, an sich sachgerecht. Für die Beurteilung der Frage aber, ob die Billigkeit eine Entlastung der Beklagten zur Hälfte erforderte, war aber das Verschulden und der Grad des Verschuldens der Beklagten von Bedeutung. Insofern weist die Revision zu Recht darauf hin, daß der vom Berufungsgericht seinem Urteil zugrundegelegte Sachverhalt ergibt, daß den erstbeklagten Fahrer keineswegs ein geringes Verschulden trifft. Das Berufungsgericht hält sowohl ihn wie den zweitbeklagten Halter für mindestens ebenso verantwortlich wie das Kind, indem es eine hälftige Schadensteilung für angemessen erachtet.

b) Es fehlt somit schon an einem deutlichen, zugunsten der Beklagten bestehenden Gefälle hinsichtlich des beiderseitigen Verantwortungsbeitrages. Hinzu kommt, daß es im vorliegenden Rechtsstreit nur um die Frage geht, ob die Beklagten die eingeklagten rd. 1.800 DM in voller Höhe zu zahlen haben oder ob sie einen Teil dieses Betrages abwälzen können. Vor allem darf nicht außer Betracht bleiben, daß es sich um einen Kraftfahrzeug-Unfall gehandelt hat, so daß für die Beklagten die Haftpflichtversicherung eintritt. Es ist nun aber gerade der Sinn dieser vom Gesetz vorgeschriebenen Versicherung, die Ersatzansprüche der Verkehrsoffer sicherzustellen, dabei nicht zuletzt die Ansprüche verletzter Kinder oder Jugendlicher. Daß aber die Billigkeit fordere, deren Ansprüche bei einem etwaigen Mit-"Verschulden" zugunsten der Versicherer über § 829 BGB

zu kürzen, kann nicht angenommen werden (vgl. auch BGHZ 39, 156, 161). Das wird besonders deutlich, wenn die Klägerin ihren Ersatzanspruch unmittelbar gegen den Versicherer eingeklagt hätte (§ 3 Nr. 1 PflVersG i.d.F. des Gesetzes vom 5. April 1965 - BGBl I 213). Gewiß haftete der Versicherer auch dann nur im Rahmen seiner Leistungspflicht, vor allem also nur insoweit, als die Beklagten hafteten. Jedoch hätte er nicht einwenden können, er brauche nur einen Teil des Schadens zu ersetzen, weil sein Versicherungsnehmer sich auf die §§ 829, 254 BGB berufen könne. Zwar mag es sein, daß das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nicht dazu dienen kann, die Haftung aus § 829 BGB zu begründen, wie dies der Senat in seinen Urteilen vom 13. Juni 1958 (VI ZR 109/57 - VersR 1958, 485) und vom 26. Juni 1962 (VI ZR 152/61 = VersR 1962, 811) für eine freiwillige Haftpflichtversicherung ausgesprochen hat (vgl. dazu auch Hanau VersR 1969, 296). Auf diese Frage kommt es im vorliegenden Fall nicht an. Denn hier, bei der "umgekehrten Anwendung" des § 829 BGB, geht es - abgesehen davon, daß eine gesetzlich angeordnete Haftpflichtversicherung besteht - nicht darum, die Haftung des Kindes aus einer zu seinen Gunsten bestehenden Haftpflichtversicherung herzuleiten, sondern darum, ob sich der schuldige und zweifellos haftende Schädiger (bzw. sein Versicherer) seinerseits auf § 829 BGB berufen kann.

3. Können sich somit die Beklagten schon deshalb, weil die Verhältnisse auf ihrer Seite eine "Mithaftung" des Kindes nicht fordern, nicht auf § 829 BGB stützen, so kommt es nicht mehr darauf an, daß das Kind seinerseits

sozialversichert war. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht seine Erwägungen allein hierauf abgestellt, statt zunächst zu prüfen, ob überhaupt die Voraussetzungen gegeben waren, von denen die Anwendung des § 829 BGB abhängig gemacht werden muß. Diese Bestimmung wollte grundsätzlich nur dem Armen helfen, den ohne sein Verschulden ein Unglück, für das an sich ein anderer haften müßte, getroffen hat. Sie im vorliegenden Fall auch den Beklagten, die weder schuldlos sind noch "arm", zugute kommen zu lassen, besteht kein Grund. Die Billigkeitsregelung des § 829 BGB kann, wenn Schäden durch auf beiden Seiten beteiligte Versicherer zu regulieren sind, nur sehr begrenzt herangezogen werden.

Die Beklagten sind daher verpflichtet, dem Kinde und damit der Klägerin in vollem Umfang Ersatz zu leisten. Ob diese, als Sozialversicherungsträgerin des Kindes und damit als dessen Rechtsnachfolger, sich gemäß § 829 BGB das "Mitverschulden" des Kindes dann hätte entgegenhalten lassen müssen, wenn die Beklagten nicht (pflicht-) versichert wären und sie nur ein geringes Verschulden träfe, braucht nicht entschieden zu werden - auch nicht, ob bei der umgekehrten Anwendung des § 829 BGB eine Versicherung des Kindes (Sozialversicherung) ebenso außer Betracht zu bleiben hat (so Wussow Wl 1966, 52) wie bei unmittelbarer

Anwendung der Vorschrift eine zugunsten des Täters bestehende Haftpflichtversicherung, wie das im angeführten Senatsurteil vom 13. Juni 1958 angenommen worden ist.

Engels

Dr. Weber

Nußgens

Sonnabend

Dunz